

16.09.2021

Zwischenzeitlich wurde sowohl die 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung als auch die 1. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung kundgemacht.

Wesentlichste Änderungen:

- Umbenennung der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung
- **Antigentests** von befugten Stellen (Bsp: Apotheke, Teststraße) sind nur noch **24h** gültig. PCR-Tests sind nach wie vor 72 Stunden gültig.
- Zusammenkünfte mit mehr als **25 Teilnehmenden** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmenden nur mit einem **3G-Nachweis** einlässt.
- Mund-Nasenschutz wird durch **FFP2-Maske** ersetzt werden.
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer von zweiteiligen Impfungen auf 360 Tage (vorher 270 Tage) sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Impfung, wenn man zuvor selbst erkrankt war (21 Tage vor der Impfung muss ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorgelegen haben); keine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von einteiligen Impfungen (Johnson & Johnson, weiterhin 270 Tage gültig)
- Regelung der Booster-Impfung: gültig für 360 Tage, zwischen der Booster-Impfung und dem ersten abgeschlossenen Impfzyklus müssen mindestens 120 Tage liegen

Zusammengefasst bedeutet dies:

Sportstätten

- Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten dürfen Kunden nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen (**3G-Nachweis**). Bei nicht öffentlichen Sportstätten **ohne Personal** muss der **Nachweis** für die Dauer des Aufenthalts lediglich **bereitgehalten** werden.
- Der **Betreiber** von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Die **Kontaktdaten** sind indoor und outdoor bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern, beim Aufenthalt in nicht öffentlichen Indoor-Sportstätten sind sie jedenfalls – unabhängig von der Teilnehmeranzahl der Zusammenkunft – zu erheben.
- Für **Trainer:innen** gelten die Bestimmungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit. Diese Personen müssen bei Kontakt mit den Sportler:innen in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
Die Verpflichtung zum Tragen einer **Maske gilt nicht, wenn**

1. der **Trainer:innen** und
2. die **Sportler:innen** einen aktuellen **Nachweis** einer geringen epidemiologischen Gefahr (sog. 3G-Nachweis) vorweisen können.

Zusammenkünfte

- Zusammenkünfte mit mehr als **25 Teilnehmenden** sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmenden nur mit einem **3G-Nachweis** einlässt. Zudem besteht eine **Registrierungspflicht**.
- Bei Zusammenkünften mit mehr als **100 Personen** besteht eine **Anzeige- und Registrierungspflicht** sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines **3G-Nachweises**. Die **Anzeige** hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation mindestens eine Woche vorher zu erfolgen ([Hier abrufbar](#)).
- Bei Zusammenkünften mit mehr als **500 Personen** ist eine Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft einzuholen. Es gilt zudem die **3G-Nachweispflicht** sowie eine **Registrierungspflicht**. Die Beantragung der **Bewilligung** hat elektronisch im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen ([Hier abrufbar](#)). Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Bei Zusammenkünften mit **mehr als 100 Personen** ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines **COVID-19-Präventionskonzeptes** sowie die Bestellung eines **COVID-19-Beauftragten** verpflichtend.

Vereinsgastronomie

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter der Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich. Diese sehen vor:

- Einlass nur mit 3G-Nachweis
- Selbstbedienungsbuffets dürfen mit geeigneten Hygienemaßnahmen betrieben werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Registrierungspflicht
- Bei Take-Away muss kein 3G-Nachweis vorgewiesen werden, indoor muss dafür eine FFP2-Maske getragen werden.

Hochfahren des Sports

Wir wollen mit dieser Kampagne nach wie vor die Vereine unterstützen, um die Mitglieder zu motivieren. Ihr könnt gerne die Sujets, welche auf www.vorarlberg.at/lebenistbewegen zu finden sind an eure Mitglieder verbreiten.

Zudem haben wir ein **Gewinnspiel** auf **Facebook und Instagram** veröffentlicht. Alles was ihr tun müsst, ist den Beitrag liken und kommentieren. Hier kann jeder **attraktive sportliche Preis gewinnen**. (Die Teilnahmebedingung findet ihr auf www.vorarlberg.at/lebenistbewegen.)

Es gibt auch ein Facebook-Profilbildrahmen, das finden Sie unter <https://www.facebook.com/profilepicframes> mit den Keywords „lebenistbewegen, HochfahrendesSports, unser Vorarlberg, vereinsleben, land vorarlberg, vorarlberg“.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl